

13.12.21

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064 ÖR I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... Januar 21teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Juni 22die Examensklausuren schreiben werde.

Verwaltungsgericht Weimar
Az: 2 K 732/16 We

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Bernd Müller
Waldstraße 1, 98693 Ilmenau

- Kläger -

Verfahrensberechtigter: RA Dr. Levin
Pfeffer, Am Münchshof 4, 99867 Geth.

gegen

den Ilm-Kreis, vertreten durch den Land-
rat, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

- Beklagter -

wegen ...

hat das Verwaltungsgericht Weimar
- 2. Kammer -
durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Schtäfer, den Richter

am Verwaltungsgericht Tübingen, die
Richterin am Verwaltungsgericht Altmünster,
den ehrenamtlichen Richter Leyfarth
und die ehrenamtliche Richterin Friedrich
auf die mündliche Verhandlung vom
13.6.2016 hin für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen. ✓

2. Die Kosten des Verfahrens trägt
der Kläger. ✓

[3. Insofern zur vorläufigen Vollstreckbarkeit. ✓

[4. Der Streitwert wird auf € 5.000
festgesetzt.]

5. Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf
Zulassung der Berufung gem.
§ 124 a IV VwGO an das
Oberverwaltungsgericht (innenhalb
eines Monats nach Zustellung des
Urteils beim Verwaltungsgericht
Altmünster zu beantragen nach
§ 124 a IV S. 2 u. 3 VwGO). ✓

Tatbestand:

1. Die Beteiligten stritten um die Rechtmäßigkeit der Entziehung eines Jagdscheins sowie die Verhängung einer Sperre für die ~~Neuerteilung~~ Neuerteilung eines Jagdscheins.

Der Kläger ist Pächter des Eigenjagdreviers I der Stadt Ilmenau.

Am 25.8.13 erteilte die unten Jagdbehörde des Ilm-Kreises dem Kläger einen Dreijahresjagdschein mit der Nr. 052/97 für den Zeitraum 1.9.13 bis 31.8.16.

Am 10.10.13 informierte das Thüringer Forstamt Franenwald den Kläger darüber, dass am 17.10.13 in an den Jagdrevier des Klägers angrenzende Landesjagdrevier „Kichelhahn“ eine Drückjagd stattfinden solle und zwar im Zeitraum von 9 bis 14 Uhr. In dem Schreiben wurde der Kläger darüber informiert, dass wie im Jahr zuvor ein Hundeeinsatz erfolgen solle, dass die eingesetzten Hunde markierende Halsbänder (sog. „Warmhaltungen“) tragen würden und dass der Kläger dem Zuständig

Revierleiter jederzeit - auch während der Jagd - unter der genannten Telefon-nummer anrufen können.

Am 15.10.13 fand sodann ein Gespräch zwischen dem Kläger und Herrn Ullrich, dem zuständigen Revierförster des Landes jagdbezirks statt.

Am 17.10.13 befand sich der Kläger - am Tag der Drückjagd - selbst auf Jagd in seinem Jagdbezirk. Gegen 10:30 Uhr stellte er den Stöberhund "Hasso" der Rasse Deutsche Wachtel in seinem Revier fest, woraufhin der Kläger den Hund, der ein fünf Zentimeter breites, leuchtend-orange gefärbtes Halsband als Warnhalterung trug, durch einen gerichteten Schuss erlegte.

Am 24.9.14 wurde der Kläger durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Amstade wegen der Tötung eines Wildtieres ohne vernünftigen Grund (§ 17 Nr. 1 TierSchG) in Tateinheit mit Fuchsschädigung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt.

Am 24.11.15 fand sodann eine persönliche Anhörung des Klägers

durch den Beihagten als untere Jagdbehörde statt, in der der Kläger erklärt den Hund aus Gründen des Jagdschutzes zum Schutze des Wildes erlegt zu haben.

Mit Bescheid vom 4.12.15, dem Kläger am 11.12.15 zugestellt, erklärte der Beihagte den Dreijahresjagdschein des Klägers (Nr. 052/97) für ungültig und zog diesen ein unter Aufforderung an den Kläger, den Jagdschein innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft des Bescheides bei der unteren Jagdbehörde des Ihm-Kreises abzugeben.

Zudem verhängte der Beihagte für die Wiedereinteilung des Jagdscheins eine Sperre von zwei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides.

Lein
Das Vorgehen stützte der Beihagte auf § 18 BJagdG. Zur Begründung führt er aus, dass ein Jagdschein einseitig zu erteilen sei, wenn es dem Betroffenen an der notwendigen Zuverlässigkeit iSd. § 17 BJagdG fehle. Die Erlegung des Hundes am 17.10.13 sei rechtlich nicht zulässig gewesen, da die Befugnis des § 42 I Nr. 2 ThJG ausdrücklich nicht für geheimerzeichen-

Jagdhunde gelte. Die jagdrechtlich
Unverantwortlichkeit des Klägers ergibt
sich aus der missbräuchlichen oder
Zumindest leichtfertigen Anwendung
von Waffe und Munition.

Der Beklagte behauptet, der Hund
sei ausreichend als Jagdhund gekenn-
zeichnet gewesen und der Kläger
hätte diesen auch eindeutig als Jagd-
hund der Rasse Deutsche Wachtel
identifizieren müssen, der in der
Regel auch nur an Jäger abgegeben
wird.

Die Entteilung der Spurfrist stütze
den Beklagte auf § 18 S.3 BJagdG.
Zur Begründung führte er aus, dass
unter der Würdigung der Persönlichkeit
des Klägers und des Umstandes, dass
diesem bislang keine jagdrechtlichen
Verfehlungen zur Last gelegt wurden,
eine zweijährige Spurfrist angemessen
sei. Im übrigen habe dem Beklagten
auch die Akte der Staatsanwaltschaft
Erfurt (Az. 513 Js 38193/13)
bei der Entscheidungspfindung vorgelegen

P. H. H.

Am 11.1.16 ^{hat} ~~erhöht~~ der Kläger mit
Schriftsatz vom 8.1.16 ordnungsgemäß
Klage beim hiesigen Gericht. ~~erhöht~~

hat
Ursprünglich ~~Beschneidung~~ des Klägers, Beauftrag
den Bescheid des Beklagten vom 4.12.
2015, zugestellt am 11.12.2015,
aufzuheben. Zur Begründung führte
der Kläger aus, dass der Hund am
17.10.13 laut gebord hinter einem
Stück Rehwild hergehört sei. Dabei
habe sich der Hund ca. 200 Meter
vom nächsten besetzten Gebäude
entfernt gehabt und ein Hundeführer
sei weder sichtbar noch hörbar gewesen.
Zur effektiven Ausübung des Jagd-
schutzes habe ihm kein geeignetes
und kein milderes Mittel zum Verfügung-
gestanden, als den Hund zu erschießen.
In der Vergangenheit sei es schon
mehrfach zu Problemen mit über-
jagenden Jagdhunden sowie freilaufenden
Hunden im Stadtwald von Ihmenau
gekommen.

Auch die Erteilung eines Sperrfist
sei nicht gerechtfertigt, da der Kläger
allenfalls seine Jagdrechte ausüben
kann. >^

Nachdem die Vertreterin des Beklagten
in der mündlichen Verhandlung zu
~~Protokoll des Gerichts erklärt hat,~~
den Bescheid vom 4.12.2015 aufzu-
heben, beantragt der Kläger nunmehr
festzustellen, dass der

Beschlud vom 4.12.2015
rechtsunwürdig 

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen. 

Der Kläger macht zur Begründung geltend, dass er hinestalls möchte, da der „Ruf eines Hundemörders“ an ihm hängenbleibe. Unter Nennung seines Namens in der bekannten Jagdschrift „Wald und Hund“ sei bereits über ihn berichtet worden und fast täglich würden ihm schmähende Zuschriften von Hundehaltern erreichen.

Der Beklagte verweist zur Begründung seines Klageabweisungsantrags vollständig auf den Ausgangsbescheid des Landratsamtes vom 4.12.15.

Ergänzend führt er aus, dass er sich bei der Spurensuche in der unteren Hälfte des gesetzlich möglichen Zeitraum gehalten habe und der Kläger stets als vehementer Gegner der Jagd mit Hunden aufgetreten sei.

Im Rahmen der Partiananhörung des Klägers hat sich ergeben, dass der

Kläger nicht weiter versucht hat,
auf dem Hund einzuwirken, etwa durch
Zuruf oder Pfiff, bevor er ihn erlegte

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig (hierzu 1.),
aber unbegründet (hierzu 2.).

1. Die Klage ist zulässig.

a) Der Verwaltungsrechtszug ist gem.
§ 40 I S. 1 VwGO vorliegend eröffnet,
da es sich bei den strittentscheidenden
Normen der §§ 77, 18 B JagdG um
Vorschriften des öffentlichen Rechts handelt,
die ausschließlich die Jagdbehörden
berichtigen und verpflichten. Die
Strittigkeit ist auch nichtverwaltungs-
rechtlicher Art und eine abdringende
Sonderweisung ist nicht ersichtlich.

b) Eine Entscheidung durch das hiesige
Gericht steht anders als der Kläger
meint auch nicht die Rechtskraft
des Urteils des Amtsgerichts Arnstadt
vom 24.9.2014 entgegen. Es droht
vorliegend kein Verstoß gegen das
Verbot der Doppelbestrafung aus Art.
103 III GG. Nach dieser Norm darf
niemand wegen derselben Tat aufgrund
des allgemeinen Strafrechts mehr-
mals bestraft werden.

Das fehlt in dem
materiellen Teil

Bei § 18 BJagdG handelt es sich aber weder um ein „allgemeines Strafgesetz“ noch um ein Nebenstrafgesetz. Mangel Strafcharakters entfällt die Norm nicht in den Bereich der Strafvollziehung, sondern dient allein der präventiven Gefahrenabwehr (vgl. auch § 23 I EGGVG).

c) Die Klage ist als Feststellungs-
stellungsklage in direkter Anwendung des § 113 I S. 4 VwGO statthaft. Hat sich der Verwaltungsakt vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, so spricht das Gericht demnach auf Antrag durch Urteil aus, dass der Verwaltungsakt rechts-
widrig gewesen ist, wenn der Kläger ein ~~berechtigtes~~ berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. ✓

Sowohl die Entziehung des Jagdscheins als auch die damit im Bescheid vom 14.12.75 verbundene zweijährige Sperrfrist für die Neuerteilung stellen Verwaltungsakts i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG dar, da sie ~~als~~ jeweils eine Regelung des Einzelfalls mit Wirkung nach außen treffen.

Beide Verwaltungsakte haben sich
hier auch vorher, d.h. nach Klage-
erhebung aber vor der Verkündung einer
Entscheidung, durch Zurücknahme
i.S.d. § 114 I S. 4 Alt. 1 VwGO erledigt,
da der Beklagte den streitgegenständ-
lichen Bescheid vom 4.12.2015 in der
mündlichen Verhandlung aufgehoben
hat. Gem. § 43 II VwVfG hat sich
der Bescheid und damit auch die
beiden Verwaltungsakte erledigt.

Der Kläger hat vorliegend auch ein
besonderes Feststellungsinteresse gem.
§ 113 I S. 4 VwGO in Form der
Rehabilitation nach einem diskriminieren
den Grundrechtsingriff. Durch die
Nennung seines Namens in der Fach-
zeitschrift, droht dem Kläger ein
Ruf des „Hundemörders“ anzuhaften,
wenn nicht der Bescheid des Beklagten
als rechtsunrichtig festgestellt werden würde
sollte dieser tatsächlich in rechtsunrichtiger
Weise ergangen sein.

d) Ob neben dem berechtigtem Feststellungs-
interesse zudem auch die Klagebefugnis
analog § 42 II VwGO gegeben sein
muss, um Popularklagen auszuscheiden
kann hier dahinstehen, da vorliegend

die Möglichkeit einer Verletzung des Klägers in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG besteht, da er Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes ist. ✓

²
e) Ein Vorgehen war hier gem. § 68 I S.2 Alt.1 VwGO entbehrlich, da § 86 ThAG VwGO bestimmt, dass ein Vorgehen nach § 68 VwGO gegen Verwaltungsakte der unteren Jagdbehörden entfällt. Der Hrn. Kreis als Beteiligter ist hier die untere Jagdbehörde im Sinne des Th. 76. Bei dem Bescheid vom 4.12.15 handelt es sich auch um einen Verwaltungsakt von dieser (s.o.), sodass der Kläger hier direkt Klage erheben durfte, ohne zunächst ein Vorgehen nach § 68 I S.1 VwGO durchzuführen. >² ✓

f) Analog § 74 I S.2 VwGO hat der Kläger die Fortsetzungsfeststellungsklage auch fristgemäß am 11.1.16 erhoben.

³< Ist nach § 68 VwGO ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich (s.o.), so muss die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des

Verwaltungsakt zu erheben werden.

Der Bescheid vom 4.12.15 wurde hier mit Zustellungsurkunde übermittelt und ist dem Kläger am 11.12.15 zugegangen gem. § 3 I VwZG.

Fristbeginn war gem. § 57 II VwGO iVm. § 222 ZPO, § 187 I BGB somit der 12.12.15 und die Frist endete mit Ablauf des 11.1.16.

Gem. §§ 81 I, 90 I VwGO wurde die Klage aber noch am 11.1.16 und damit innerhalb der Klagefrist rechts-hängig. > 3

g) ⁴ Der Kläger ist nach § 61 Nr. 1 Alt. 1, § 62 I Nr. 1 VwGO betriebs- und volljährig. Für den Beiliegten ergibt sich dies entsprechend gem. §§ 61 Nr. 1 Alt. 2, 62 III VwGO, wobei der Beiliegte durch den Landrat vertreten wird. > 4

h) Nach dem Rechtsverständnis des § 78 I Nr. 1 VwGO ist der Beiliegte auch der richtige Klagegegner.

2. Die zulässige Klage ist aber unbegründet.

Gem. § 113 I S.4 VwGO ist die Fortsetzungsfriststellungsbefugnis begründet wenn der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig war und der Kläger dadurch in ~~eigenen~~ Rechten verletzt wurde.

Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn sowohl die Entziehung des Jagdscheins (hiersu a.) als auch die Verhängung der Sperrfrist (hiersu unter b.) waren rechtmäßig. Aus einer tatsächlichen Rechtsverletzung des Klägers kommt es insoweit nicht mehr an.

Gem. § 44 VwGO durfte sich der Kläger auch in einer Klage gegen die im Bescheid vom 4.12.2015 verbundenen Verwaltungsakte wenden.

⁵
a) Die Entziehung des Dreijahresjagdscheins mit der Nr. 052/97 war rechtmäßig.

aa) Als Ermächtigungsgrundlage kommt vorliegend nur § 18 S.1

B JagdG in Betracht. Auf diese Norm hat der Bundesrat die Erteilung des Jagdscheins auch gestützt.

bb) Zu beachten ist, dass für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Erteilung ausschließlich der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des hiesigen Gerichts maßgeblich ist.

Zwar kommt es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes grundsätzlich auf den Zeitpunkt der letzten Behördenscheidung an.

Da es sich bei dem Dreijahresjagdschein aber um einen sog. Dauerverwaltungsakt handelt, der ständig durch die Behörde laufend aktualisiert werden darf (vgl. § 18 BJagdG), kommt es ausnahmsweise auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des 13.6.2016 an (und nicht etwa allein auf den Zeitpunkt des 4.12.2015 als Tag der letzten Behördenscheidung).

cc) Die Entziehung des Jagdscheins
war formell rechtmäßig.

Insbesondere handelt es sich mit dem I. und II. Kreis auch die zuständige untere Jagdbehörde und vor Erlass des Bescheids vom 4.12.15 wurde der Kläger i.S.d. § 28 I VwVfG auch am 24.11.15 angehört. ✓

dd) Anders als der Kläger meint, war die Entziehung des Jagdscheins auch materiell rechtmäßig.

Jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt (s. hätte die Behörde dem Kläger den Jagdschein gem. § 18 S.1 BJagdG entziehen dürfen.

(1) Nach § 18 S.1 BJagdG ist die Behörde, wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheins begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekanntwerden, in den Fällen des § 17 I BJagdG verpflichtet, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. ✓

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

(2) Vorliegend sind Tatsachen gegeben, welche die Versagung des Jagdschein begründen. Es liegt im Fall des § 17 I S.1 Nr.2 BJagdG vor.

Dennach ist der Jagdschein zu versagen bei Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen.

(a) Zwar liegt hier - trotz Berücksichtigung des rechtskräftigen Strafurteils des Amtsgerichts Arnstadt vom 24.9.2014 - nicht der Regelfall des § 17 IV Nr. 1d) BJagdG vor, wonach Personen die erforderliche Zuverlässigkeit „in der Regel“ nicht besitzen, die wegen einer Straftat gegen tierschutzrechtliche Vorschriften (hier: § 17 Nr.1 TierSchG) zu einer Geldstrafe von mindestens 50 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind. Hier wurde der Kläger aber nur zu 50 Tagessätzen als Geldstrafe verurteilt.

(b) Jedoch liegt hier ein Fall des § 17 III Nr. 1 BJagdG vor, da der Kläger seine Waffe missbräuchlich bzw. leichtfertig verwendet hat, als er den Hund am 17.10.73 erlegte. Somit mangelt es an der erforderlichen jagdrechtlichen Zuverlässigkeit des Klägers.

Missbräuchlich wäre das Erschießen des Hundes nur dann nicht gewesen, wenn der Ausnahmegrund des § 42 I Nr. 2 ThJG gegeben gewesen wäre.

Damach sind die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen befreit, wildwunde Hunde zu erlegen wenn sie im Jagdrevier in einer Entfernung von mehr als 200 m von nächsten bewohnten Haus angetroffen werden, es sei denn, dass sich der Hund nach erkennbaren Umständen nur vorübergehend der Einwirkung seines Herrn entzogen hat.

Zwar war der Kläger am 17.10.73 durch den Dreijahresjagdschein zur „Ausübung des Jagdschutzes“ in seinem Eigenjagdrevier berechtigt iSd. Norm und der Hund befand sich auch 200 m vom nächsten bewohnten

Haus entfernt nach Angaben des Klägers.

Jedoch greift vorliegend der Ausschluss
grund des § 42 I Nr. 2 S. 3 ThJG.
Demnach gilt die Abschlussfertigkeit
nicht gegenüber Jagdhunden, soweit
sie als solche herantlich sind und
solange sie von dem Führer zu
seinem Dienst verwendet werden oder
sich aus Anlass des Dienstes
siner Einrichtung entzogen haben.

Bei dem Hund handelt es sich um
einen Hund der Rasse Deutsche
Wachtel und damit um einen „Jagd-
hund“ i.Sd. Norm. ✓

Dieser Hund war auch durch eine
entsprechende Warnhaltung als
solcher gekennzeichnet, als er auf
den Bereich des Klägers kam.

Der Kläger musste aufgrund der
Information des Forstamts Franzenwold
von 10.10.73 auch mit dem Einsatz
von Jagdhunden im Rahmen der
Drückjagd von 11.10.73 rechnen.

Aus den Umständen, dass der Hund
ein Reh verfolgte und dies gegen 10:3
Uhr, d.h. im Zeitraum des dem Kläger

bekanntem Drückjagd erfolgte, musste der Kläger auch davon ausgehen, dass sich der Hund i.S.d. § 42 I Nr. 2 S. 3 ThJG lediglich „aus Anlass des Dienstes“ der Einwirkung seines Hundeführers entzogen hatte.

Aus dem verfassungsrechtlich unanfechtbar Gebot des Tierschutzes nach Art. 20a GG lässt sich zudem ableiten, dass ein Jäger - selbst wenn die Voraussetzungen der Abschussberechtigung des § 42 I Nr. 2 ThJG vorliegen sollten - zunächst immer mildere Mittel ergreifen sollte, bevor er ein Tier tötet.

Hier wäre es dem Kläger ohne Weiteres möglich gewesen, durch Pfeife und Zurufe den Hund von der Futzjagd des Rehers abzurufen bzw. telefonisch beim Revierförster nachzutragen, ob es sich um einen der eingesetzten Jagdhunde handle.

Durch den Hund zu erlegen, ohne zuvor andere Maßnahmen zu ergreifen, war angesichts der dem Kläger bekannten Umstände der Drückjagd (s.o.) nicht mehr durch § 42 I Nr. 2 S. 1 ThJG gerechtfertigt

(c) Jedenfalls eine lichtfertige Verwendung seiner Waffe iSd. § 17 III Nr. 1 BJagdG war somit gegeben. ✓

(3) In den Fällen des § 17 I BJagdG ist die Behörde gem. § 18 S. 1 BJagdG „verpflichtet“, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. ✓

Es handelt sich somit um eine gebundene Entscheidung, die gerade nicht gerichtlich auf Ermessensfehler iSd. § 114 S. 1 VwGO zu überprüfen ist. ✓

Vorliegend war der Behörde also verpflichtet, die Entziehung des Jagdscheins anzuordnen. >5 ✓

ee) Die Entziehung des Jagdscheins war somit sowohl formell als auch materiell rechtmäßig gem. § 18 S. 1 BJagdG.

6
b) Auch die Verkündung der Zweijährigkeitsfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheins ist formell und materiell rechtmäßig durch den Bescheid vom 4.12.15 ergangen.

aa) Ermächtigungsgrundlage für die Zweijährigkeitsfrist ist § 18 S.3 BJagdG. Demnach kann die Behörde eine Zweijährigkeitsfrist für die Wiedererteilung festsetzen.

bb) Der Tatbestand des § 18 S.3 BJagdG ist erfüllt. Aus dem systematischen Zusammenhang des Norm ergibt sich, dass im Fall des § 18 S.1 BJagdG gegeben sein muss.

Dies ist hier der Fall (s.o.).

cc) In der Rechtsfolge gewährt § 18 S.3 BJagdG - im Gegensatz zu § 18 S.1 BJagdG (s.o.) - der Behörde Ermessen („kann“).

Nach § 114 S.1 VwGO prüft das Gericht bei Ermessensentscheidungen auch, ob der Verwaltungsakt rechts

wichtig ist, weil die gesetzlichen
Grenzen des Ermessens überschritten
sind oder von dem Ermessen in einem
dem Zweck der Ermächtigung nicht
entsprechenden Weise Gebrauch gemacht
hat.

Nach § 114 S.2 VwGO kann die
Verwaltungsbehörde ihre Ermessens-
erwägungen auch noch im verwaltungs-
gerichtlichen Verfahren ergänzen, wovon
sie in der Klageerwidlung vom 15.2.
16 auch Gebrauch gemacht hat.

Einer Ermessensüberschreitung liegt
nicht vor, da die angeordnete Sperr-
frist mit zwei Jahren in der
unteren Hälfte des gesetzlich möglichen
Zeitraums lag. ✓

Auch die Erwägung, dass gegenüber
dem Kläger ein deutlicher „Warn-
schuss“ ausgesprochen gewesen sei,
kann nicht als in einem „dem Zweck
der Ermächtigung“ widersprechenden
Weise i.S.d. § 114 S.1 VwGO angesehen
werden. ✓

Aufgrund der schweren des Jagd-
verstoßes (s.o.) durfte die Behörde
auch den sanktionsähnlichen Chara-
kter einer Sperrfrist betonen. > 6

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf
§ 754 I VwGO.

[III. + IV.

Entscheidung zur vorläufigen Voll-
streckbarkeit und Streitwertfest-
setzung (erlassen)].

Unterschriften der Berufsrichter

Abwandlung

[Rehman wie oben]

(...) hat das hiesige Gericht (...)
beschlossen:

Einstellung ~~de~~

V-Lubras

1. Die Kosten des Verfahrens trägt
der Kläger.

2. Rechtsmittelbelehrung: Beschwerde
an das Oberrichtergericht (§ 147
I VwGO); innerhalb von zwei
Wochen nach Bekanntgabe der
Entscheidung beim Verwaltungsgericht
Weimar in der Form des § 147 I
S. 1 VwGO einzulegen.

Gründe

I.

[Tatbestand wie oben < 1 >]

Nachdem die Vertreterin der Belehrtin
in der mündlichen Verhandlung am
13. 6. 2016 erklart hatte, den Bescheid
vom 4. 12. 15 anzufordern, hat der
Kläger den Rechtsstreit für erledigt
erklart.

Weitergehende Erklärungen oder gar ein Widerspruch des Beklagten gegen die Erledigungserklärung sind nicht erfolgt.

II.

Die Erklärungen des Parteien sind als sog. übereinstimmende Erledigungserklärungen anzusehen gem. §§ 133, 157 BGB.

Gem. § 161 II S.1 VwGO hatte das Gericht ~~gemäß~~, da auch kein Fall des § 113 I S.4 VwGO in Form einer Fortsetzungsfeststellungsklage des Klägers vorlag, somit nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss zu entscheiden, wobei der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen war.

Verhängend war es „billig“, dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen da seine Klage ursprünglich, d.h. vor dem erledigenden Ereignis durch Zurücknahme des Bescheides vom 4.12.15 gem. § 43 II VwVfG, zwar unbegründet (hinc 1.), aber unbegründet war (hinc 2.).

1. Die ursprüngliche Klage war zulässig.

Zu war insbesondere als Aufhebungs-
klage gem. § 42 I Alt. 1 VwGO
statthaft, da es sich sowohl bei
der Entziehung des Jagdscheins als
auch der Sperrfrist von Verwaltungs-
akte i.Sd. § 35 S. 1 VwVfG handelte.

~~Die~~ Die Klagbefugnis ergibt sich
gem. § 42 I VwGO, da die Möglichkeit
zur Verletzung der allgemeinen Hand-
lungsfreiheit des Klägers nach Art. 2 I
GG besteht.

< 2 >

Der Kläger hat die Klage auch
fristgemäß i.Sd. § 74 I S. 2 VwGO
erhoben. < 3 >

< 4 >

2. Die ursprüngliche Aufhebungsklage
war aber unbegründet. Der Bescheid
vom 4.12.15 war insgesamt rechts-
mäßig, sodass es auf eine tatsäch-
liche Rechtsverletzung des Klägers
vorliegend nicht ankommt (vgl. § 113 I S.
VwGO).

<5>

<6>

Unterschrift des Berichters

Rubrum und Tenor sind jenseits.
Im Tatbestand hätte die ^{Tatsache der} Klageerhebung
im P-krit erfolgen sollen. Ansonsten
ist der Tatbestand überzeugend ~~geklärt~~.

Jelungen -

Das Problem der Doppelbestrafung hatte
dies in den materiellen Teil gehört.
Ansonsten überzeugt die Prüfung der

Zuverlässigkeit. Gleiches gilt für die
Prüfung der ~~materiellen~~ materiellen
RiD.

In der Abwendung führt im Tenor die
Anskellung des Verfahrens.

MP (voll beschuldigend)

fu